

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/43e52dd2-cc4a-3e62-adeb-2e88cc0a763d>

Bibliografie

Titel	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 108-002
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 7.1 - 7 Persönliche Schutzausrüstungen

7.1 Allgemeines

7.1.1

Der Unternehmer hat den Versicherten bei Unfall- oder Gesundheitsgefahren geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Siehe auch § 4 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1)

7.1.2

Der Unternehmer hat einen rechtzeitigen Wechsel sowie für die erforderliche Reinigung der persönlichen Schutzausrüstungen zu sorgen.

7.1.3

Bei den Arbeiten sind die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.

7.1.4

Der Unternehmer hat den Versicherten Hautreinigungs-, Hautpflege- und Hautschutzmittel bei Arbeiten mit

- Ölen und Fetten,
- Lacken und Wachsen,
- Kraftstoffen,
- organischen Lösemitteln (Kaltreinigern)

zur Verfügung zu stellen.

7.1.5

Der Unternehmer hat zum Schutz je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Beschädigte Schutzausrüstungen müssen sofort ausgetauscht werden.

